

ZBB 2004, 59

BGB §§ 242, 134; RBerG Art. 1 § 1

**Keine Berufung auf Unwirksamkeit einer durch Treuhänderin abgegebenen
Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung bei Verpflichtung zur Unterwerfung im Darlehensvertrag**

BGH, Urt. v. 22.10.2003 – IV ZR 33/03 (OLG Naumburg), ZIP 2003, 2351 = NJW 2004, 62 = WM 2003, 2375 = ZfIR 2004, 65

Amtliche Leitsätze:

- 1. Ein Darlehensnehmer, der sich im Darlehensvertrag wirksam verpflichtet hat, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen, darf aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung keine Vorteile ziehen (§ 242 BGB).**
- 2. Ist die Unterwerfungserklärung nicht durch ihn selbst, sondern durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegeben worden, kann er sich daher gegenüber der kreditgebenden Bank auf die Unwirksamkeit der Erklärung nicht berufen (hier: Abgabe der Unterwerfungserklärung durch Treuhänderin aufgrund einer wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz gemäß § 134 BGB nichtigen Vollmacht).**